

Ausübung des Zivilberufes durch Militär- personen.

Wien, 28. Oktober.

Die mit dem Kriegsministerialerlasse vom 1. Juni 1916 getroffenen Verfügungen hinsichtlich Ausübung des Zivilberufes durch die Landsturmmänner haben unter den gleichen Voraussetzungen auch auf die älteren Reserve- und Ersatzreserve-männer, dann auf die auf Grund des § 19:6 der Wehrgefeße Assentierten sinngemäße Anwendung zu finden. Sämtliche für die Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Zivilberufes in Betracht kommenden Mannschafspersonen müssen nachweisen, daß sie vor der Einrückung zur Kriegsdienstleistung ihren Zivilberuf tatsächlich ausgeübt haben und daß die Weiterführung desselben in ihrem besonderen privaten Interesse gelegen ist. Das Kriegsministerium muß nochmals nachdrücklich hervorheben, daß die Bewilligung zur Ausübung des Zivilberufes nur in ganz besonders herkömmlichkeitswürdigen Fällen erteilt werden darf und daß die Absendung der Frontdiensttauglichen in das Feld unbedingt gewährleistet bleiben muß.